Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8343**

17. Wahlperiode 17. 01. 2012

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG)

A. Problem und Ziel

Das im Oktober 2008 verabschiedete Finanzmarktstabilisierungsgesetz und die Erweiterung des Instrumentariums durch das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vom 7. April 2009 und durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 haben wesentlich zur Stabilisierung des Finanzmarktes in den Jahren 2008 und 2009 beigetragen. In den letzten Wochen und Monaten haben die aus der Staatsverschuldung verschiedener Länder resultierenden Lasten für den Finanzsektor jedoch erneut das Vertrauen zwischen den Finanzmarktakteuren im Hinblick auf die Liquidität und Solvabilität beeinträchtigt und zu Problemen bei der Refinanzierung geführt. Zudem sind die indirekten Auswirkungen der Probleme von staatlichen Schuldnern auf die Unternehmen des Finanzsektors, insbesondere durch Ansteckungseffekte über ausländische Banken, schwer prognostizierbar. Dies kann zusätzliche Unsicherheiten bewirken und erratische Marktbewegungen nach sich ziehen. Auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) hat am 21. September 2011 auf die sprunghaft angestiegenen Ansteckungsgefahren hingewiesen und ein klares Bekenntnis der staatlichen Institutionen zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität gefordert. Der Vorsitzende des ESRB, der frühere Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Jean-Claude Trichet, hat dies am 10. Oktober 2011 vor dem Europäischen Parlament bekräftigt und auf die systemische Dimension und die globalen Ausmaße der bestehenden Probleme hingewiesen.

Es ist eine grundlegende Aufgabe des Staates, das Vertrauen der Marktteilnehmer und Bürger in die Stabilität des Bank- und Finanzsystems zu bewahren und die Finanzmarktstabilität zu sichern. Hierzu haben sich auch die Finanzminister und Notenbank-Gouverneure der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) in ihrer Erklärung vom 23. September 2011 bekannt. Insbesondere ist es wichtig, einer möglichen Gefährdung des Finanzsystems präventiv bzw. bereits bei latenter Gefahr begegnen zu können und für den Fall, dass privatwirtschaftliche Lösungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Instituten scheitern, der Finanzaufsicht größere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, um einer Systemgefährdung vorbeugen zu können. Die Stärkung der Eigenmittel von Banken sowie die Bereitstellung von Auffanglösungen sind eine zentrale Forderung in den ESRB-Empfehlungen vom 21. September 2011.

Mit dem am 31. Dezember 2010 in Kraft getretenen Restrukturierungsfondsgesetz können Banken, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren saniert oder abgewickelt werden, ohne dass hieraus Gefahren für die Finanzmarktstabilität erwachsen. Damit die Bankenaufsicht die Übertragung

des systemrelevanten Teils einer Bank auf eine andere private Bank oder vorübergehend auf eine staatliche Brückenbank anordnen kann, muss jedoch eine Bestandsgefährdung der Bank vorliegen, die die Finanzmarktstabilität gefährdet und sich nicht auf anderem Wege beheben lässt. Dieses Instrument ist und bleibt daher zum frühzeitigen Eingreifen bei einer konkreten Gefahr für ein einzelnes Institut geeignet, kann jedoch nicht als vorbeugende Maßnahme zur Sicherung der Stabilität des Finanzsystems insgesamt angewendet werden.

B. Lösung

Damit der Bund die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise sichern kann, wird mit dem Gesetz die befristete Möglichkeit geschaffen, dass erneut Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt werden können. Zudem kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter bestimmten Voraussetzungen höhere Eigenmittelanforderungen an Institute festsetzen und die Vorlage von Plänen zur Erreichung einer solchen höheren Eigenmittelausstattung verlangen.

Der Gesetzentwurf enthält daher die folgenden Regelungen:

1. Öffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds für neue Anträge

Mit Inkrafttreten des Gesetzes können – vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Zustimmung – erneut Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) beantragt werden. Dabei kann das schon bis 2010 zur Verfügung stehende Instrumentarium vollständig genutzt werden. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten wird das so genannte Zweckgesellschaftsmodell (Übernahme von Garantien für auf Zweckgesellschaften ausgelagerte Wertpapiere) erweitert, so dass es nicht nur wie bisher für strukturierte Wertpapiere Anwendung finden kann.

Für die Gewährung von Maßnahmen sollen der Garantierahmen auf 400 Mrd. Euro und die Kreditermächtigung auf 80 Mrd. Euro (davon 10 Mrd. Euro mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages) – und damit auf die ursprünglichen Beträge des FMStFG – erhöht werden, um ein starkes Signal zu setzen, dass der Bund die Finanzmarktstabilität sicherstellen wird. Die Gewährung von Garantien soll künftig grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich sein, entsprechend den beihilferechtlichen Vorgaben für gedeckte Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren.

Zudem werden Bedingungen für die Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen nachgebessert.

2. Stärkung des bankaufsichtlichen Instrumentariums

Bei einer besonderen Risikolage auf dem Finanzmarkt oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Finanzmarkstabilität, insbesondere bei einer entsprechenden Empfehlung des ESRB oder entsprechenden Beschlüssen oder Empfehlungen des Europäischen Rates oder aufgrund eines abgestimmten Vorgehens der Europäischen Aufsichtsbehörden – also nicht erst bei konkreter Bestandsgefährdung eines Instituts – darf die BaFin anordnen, dass ein Institut über eine höhere Eigenmittelausstattung verfügt, als sich aus der Solvabilitätsverordnung oder nach schon bisher aus institutsspezifischen Gründen möglichen ergänzenden Kapitalanforderungen ergibt. Diese Befugnis ist bis zum 31. Dezember 2012 befristet.

Die BaFin kann auch verlangen, dass ein solches Institut in einem Plan nachvollziehbar darlegt, wie es die höhere Eigenmittelausstattung erreichen will. Soweit der Plan die Belange des Finanzmarktstabilisierungsfonds berührt, erfolgt die Beurteilung des Plans im Einvernehmen der BaFin mit dem interministeriellen

Lenkungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Legt das Institut innerhalb der von der BaFin festgelegten Frist keinen geeigneten Plan vor, kann die BaFin mit kurzer Frist eine Nachbesserung verlangen. Dabei hat das Institut auch die Möglichkeit eines Antrags auf Stabilisierungsmaßnahmen zu prüfen, wenn keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Erfolgt in der festgelegten Frist nach Feststellung der BaFin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss keine oder nur eine unzureichende Nachbesserung des Plans, kann die BaFin einen Sonderbeauftragten mit der Erstellung des Plans und der Sicherstellung der Durchführung des Plans beauftragen. Wird die erforderliche Eigenmittelausstattung nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, kann die BaFin erforderlichenfalls auch das ihr ansonsten zur Verfügung stehende Instrumentarium nutzen.

3. Präzisierung von Rahmenbedingungen

Schließlich werden mit der Wiederöffnung des Finanzmarktstabilisierungsfonds einige Rahmenbedingungen präzisiert:

– Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden künftig in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis ernannt.
– Die Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die FMSA wird gestärkt.
– Begleitende Regelungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes werden geändert, um dessen Anwendbarkeit zu erleichtern.
– Die Anforderungen der neu zu beachtenden verfassungsrechtlichen Schuldenregel werden im Hinblick auf die im FMStFG überjährig ausgestaltete Kreditermächtigung konkretisiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die entstehenden zusätzlichen Haushaltsausgaben sind derzeit nicht exakt zu beziffern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zu einem Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Von der begrenzten Erhöhung der Kreditaufnahme für den Fonds geht angesichts der konsequenten Konsolidierungspolitik der Bundesregierung kein spürbarer Zinseffekt aus. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Kosten für die Wirtschaft entstehen, wenn inländische Unternehmen des Finanzsektors von den Möglichkeiten nach diesem Gesetz Gebrauch machen und hierfür ein – auch beihilferechtlich vorgegebenes – Entgelt zu entrichten haben. Insbesondere für die Kreditwirtschaft bedeuten die Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes jedoch im Ergebnis eine Entlastung, und zwar nicht nur für Begünstigte von Stabilisierungsmaßnahmen. Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben. Die Kreditaufnahme für den Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Soweit der Fonds allerdings in gleichem Umfange Aktiva von Kreditinstituten bzw. Beteiligungen an Kreditinstituten erwirbt und zugleich ein Entgelt erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

Die weiteren Kosten für die Verwaltung des Fonds sind derzeit nicht bezifferbar; sie werden durch den Bund getragen.

Für die Verwaltung selbst entsteht aus einigen Vorgaben ein nicht vollständig zu beziffernder Erfüllungsaufwand. Diese Kosten fallen vollständig bei der BaFin und der FMSA an.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der BaFin können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten über eine Erhöhung der genannten Umlage entstehen.

Bei anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei nicht der Finanzbranche angehörenden mittelständischen Unternehmen und auch bei sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 2. FMStG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 3b wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 3c Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses“.

   b) Die Angabe zu § 6d wird wie folgt gefasst:

      „§ 6d (weggefallen)“.

   c) Die folgende Angabe wird angefügt:

      „§ 18 Übergangsregelungen“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Das Bundesministerium der Finanzen ist insbesondere befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen und zu überprüfen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die vom Bundesministerium der Finanzen ernannt werden“ gestrichen.

      bb) Der folgende Satz wird angefügt:

      „Für die Ernennung und die Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 3c.“

3. In § 3b Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen“ die Wörter „sowie zur Überwachung der Unternehmen, denen Stabilisierungsmaßnahmen gewährt worden sind“ und nach den Wörtern „§ 8a dieses Gesetzes“ die Wörter „, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes“ eingefügt.

4. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

‚§ 3c

Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Anstalt stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. Sie müssen besondere fachliche Eignung besitzen und werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt. Eine Ernennung soll grundsätzlich für drei Jahre, darf jedoch höchstens für fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Ernennungen sind zulässig.

(2) Das Amtsverhältnis der Mitglieder des Leitungsausschusses beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entlassung. Der Bundespräsident entlässt ein Mitglied des Leitungsausschusses

1. auf dessen Verlangen oder
2. auf Beschluss der Bundesregierung aus wichtigem Grund.

Vor der Beschlussfassung der Bundesregierung ist dem Mitglied des Leitungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Mitglied des Leitungsausschusses eine von dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Die Entlassung auf Verlangen wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in der Urkunde nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschlossen wird.

(3) Die Mitglieder des Leitungsausschusses leisten vor dem Bundesminister der Finanzen folgenden Eid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Mitglieder des Leitungsausschusses dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie

dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten erstatten. § 99 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(5) Die §§ 67 bis 69 und 71 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Leitungsausschusses durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen mit den Mitgliedern des Leitungsausschusses schließt. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(7) Wird ein Bundesbeamter zum Mitglied des Leitungsausschusses ernannt, scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(8) Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 Satz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes zum einstweiligen Ruhestand. Sie erhalten ein Ruhegehalt, das sie in ihrem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des Amtsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 erdient hätten. Die Zeit des Amtsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 ist auch ruhegehaltfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt in einem Beamtenverhältnis übertragen wird. Für die beamteten Mitglieder des Leitungsausschusses gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 6 bleibt unberührt. Die Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.‘

5. In § 4 Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates, Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu berücksichtigen.“ ersetzt.

6. § 5a wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „betroffenen Unternehmen von diesem“ durch die Wörter „betroffenen Unternehmen oder an einem unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen von diesen Unternehmen“ ersetzt.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „§ 5 Absatz 2 und 5 bis 9 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung in der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt für Maßnahmen nach Satz 1 entsprechend.“

7. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2012 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen des Finanzsektors zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 84 Monate für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des § 20a des Kreditwesengesetzes und 60 Monate für andere Verbindlichkeiten nicht übersteigen.“

8. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 2“ und die Wörter „nach dem 23. Juli 2009“ durch die Wörter „nach dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt und wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen und wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

      bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im Satzteil vor Satz 2 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen und wird die Angabe „30. Juni 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ sowie die Angabe „31. März 2009“ durch die Angabe „30. September 2011“ ersetzt.

         bbb) In Satz 2 wird die Angabe „31. März 2009“ durch die Angabe „30. September 2011“ ersetzt.

      cc) In Nummer 3 werden die Wörter „für inaktive Märkte“ und das Wort „strukturierten“ gestrichen.

      dd) In Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt und wird das Wort „strukturierte“ gestrichen.

      ee) In Nummer 5 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.

   c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.

9. § 6b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „23. Juli 2009“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „strukturierten“ gestrichen.

10. In § 6c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „23. Juli 2009“ durch die Angabe „… [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]“ ersetzt.

11. § 6d wird aufgehoben.

12. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „vor dem 13. Oktober 2008“ durch die Wörter „vor dem 1. Dezember 2011“ ersetzt.

13. In § 8a Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „50 Milliarden Euro“ durch die Wörter „70 Milliarden Euro“ ersetzt.

    b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

    „(6) Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der Feststellung des übernächsten Haushaltsgesetzes ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Mit diesem Tilgungsplan ist sicherzustellen, dass die Tilgung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite der nach der Schuldenregel relevanten strukturellen Nettokreditaufnahme des Bundes zugerechnet wird.“

15. In § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

16. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18

Übergangsregelungen

Die am …[einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] dem Leitungsausschuss angehörenden Personen verbleiben im Leitungsausschuss. Auf sie sind bis zu einer Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis die §§ 3a und 3b in der vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung und die Vorschriften der nach § 3a Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung in der vor dem … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe oder eine Finanzholding-Gruppe Eigenmittelanforderungen einhalten muss, die über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 und eine Anordnung nach § 45b Absatz 1 hinausgehen,

1. um solche Risiken zu berücksichtigen, die nicht oder nicht in vollem Umfang Gegenstand der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 9 sind,

2. wenn die Risikotragfähigkeit des Instituts, der Institutsgruppe oder der Finanzholding-Gruppe nicht gewährleistet ist,

3. um den Aufbau eines zusätzlichen Eigenmittelpuffers für Perioden wirtschaftlichen Abschwungs sicherzustellen oder

4. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, der Institutsgruppe oder der Finanzholding-Gruppe, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen.

Die Bundesanstalt kann von einzelnen Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen oder Arten oder Gruppen von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen bis zum 31. Dezember 2012 das Vorhalten von über die Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 hinausgehenden Eigenmitteln während eines begrenzten Zeitraums auch verlangen, wenn diese Kapitalstärkung erforderlich ist, um eine drohende Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder eine Gefahr für die Finanzmarktstabilität abzuwenden. Eine drohende Störung der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes kann insbesondere dann gegeben sein, wenn aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse die Refinanzierungsfähigkeit mehrerer für den Finanzmarkt relevanter Institute beeinträchtigt zu werden droht. In diesem Fall kann die Bundesanstalt die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel nach von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 abweichenden Maßstäben vornehmen, die diesen besonderen Marktverhältnissen Rechnung tragen. Diese höheren Anforderungen können insbesondere im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens auf Ebene der Europäischen Union zur Stärkung des Vertrauens in die Widerstandsfähigkeit des europäischen Bankensektors und zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die Finanzmarktstabilität in Europa verlangt werden, sofern ein entsprechender Beschluss des Europäischen Rates, eine entsprechende Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken oder eine entsprechende Empfehlung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorliegt. Bei der Festlegung von Höhe und maßgeblicher Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel und des maßgeblichen Zeitpunktes für die Einhaltung der Anforderungen berücksichtigt die Bundesanstalt die Standards, auf deren Anwendung sich die zuständigen europäischen Stellen im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens auf Unionsebene verständigt haben. In diesem Rahmen kann die Bundesanstalt verlangen, dass die Institute in einem Plan nachvollziehbar darlegen, durch welche Maßnahmen sie die erhöhten Kapitalanforderungen zu dem von der Bundesanstalt nach Satz 6 festgelegten Zeitpunkt einhalten werden. Soweit der Plan die Belange des Finanzmarktstabilisierungsfonds im Sinne des § 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes berührt, erfolgt die Beurteilung des Plans im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Lenkungsaus-

schuss). Die Bundesanstalt kann die kurzfristige Nachbesserung des vorgelegten Plans verlangen, wenn sie die angegebenen Maßnahmen und Umsetzungsfristen für nicht ausreichend hält oder das Institut sie nicht einhält. In diesem Fall haben die Institute auch die Möglichkeit eines Antrags auf Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz zu prüfen, wenn keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Sofern nach Feststellung der Bundesanstalt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss keine oder nur eine unzureichende Nachbesserung des Plans erfolgt ist, kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten im Sinne des § 45c Absatz 1 bestellen und ihn mit der Aufgabe nach § 45c Absatz 2 Nummer 7a beauftragen. Zudem kann sie anordnen, dass Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter, die Ausschüttung von Gewinnen und die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile nicht zulässig sind, solange die angeordnete Eigenmittelausstattung nicht erreicht ist. Entgegenstehende Beschlüsse über die Gewinnausschüttung sind nichtig; aus entgegenstehenden Regelungen in Verträgen können keine Rechte hergeleitet werden."

2. Dem § 45 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

   „(6) Die Bundesanstalt kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 5 auch anordnen, wenn ein Institut, das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe die nach § 10 Absatz 1b Satz 2 angeordneten erhöhten Kapitalanforderungen nicht einhält.

   (7) Zur Umsetzung der Anordnungen nach Absatz 6 oder § 10 Absatz 1b Satz 2 gelten bis zur Feststellung des Erreichens der Eigenmittelanforderungen durch die Bundesanstalt für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des Instituts über Kapitalmaßnahmen die §§ 7 bis 7f, 9, 11, 11a, 14 und 15 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder öffentliche Stellen als der Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Erreichung der Kapitalanforderungen teilweise oder vollständig beitragen."

3. In § 45c wird nach Absatz 2 Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

   „7a. einen Plan nach § 10 Absatz 1b Satz 7 für das Institut zu erstellen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1b Satz 2 vorliegen und das Institut innerhalb einer von der Bundesanstalt festgelegten Frist keinen geeigneten Plan vorgelegt hat, sowie die Durchführung des Plans sicherzustellen;".

4. In § 49 wird nach der Angabe „des § 8 Absatz 3 bis 5," die Angabe „des § 10 Absatz 1b," eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
      „§ 3 (weggefallen)".
   b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
      „§ 4 (weggefallen)".
   c) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 11a Keine Anzeigepflicht für bedeutende Beteiligung".
   d) Die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:
      „§ 13 (weggefallen)".
2. In § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Daneben findet das Gesetz Anwendung auf Unternehmen, die zum Zweck der Einhaltung von Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes Kapitalmaßnahmen durchführen."
3. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.
4. In § 5 Absatz 4 wird das Wort „Fonds" durch die Wörter „Finanzmarktstabilisierungsfonds (Fonds)" ersetzt.
5. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass der Fonds die neuen Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, sofern sie den Aktionären zuvor nach § 186 des Aktiengesetzes zum Ausgabebetrag angeboten wurden. Absatz 3 gilt entsprechend. Der Umstand, dass der Fonds die Aktien zu einem geringeren Preis als dem Ausgabebetrag beziehen kann, ist kein Schaden."
6. § 7a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) § 5 gilt entsprechend."
7. In § 7b Absatz 3 werden die Wörter „gelten § 3 Absatz 5 und 6 sowie § 5" durch die Angabe „gilt § 5" ersetzt.
8. § 7f Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 am Ende wird das Wort „oder" gestrichen.
   b) In Nummer 5 am Ende wird der Punkt durch das Wort „, oder" ersetzt.
   c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
      „6. Kapitalerhöhungen gegen Einlagen für die Einhaltung von Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 1b Satz 2 des Kreditwesengesetzes durchzuführen."
9. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 8" durch die Angabe „§§ 5 bis 8" ersetzt.
10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

    „§ 11a

    Keine Anzeigepflicht für bedeutende Beteiligung

    § 2c des Kreditwesengesetzes findet keine Anwendung auf den Erwerb von bedeutenden Beteiligungen durch den Fonds."
11. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 4
Änderung der Finanzmarktstabilisierungs-fonds-Verordnung

Die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „und dieser Verordnung“ die Wörter „sowie Maßnahmen im Rahmen der Verwaltung des Fonds“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Nummer 1 folgender Satz angefügt:

      „Bei der Bemessung der Vergütung sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates, Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu berücksichtigen.
3. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vor dem 13. Oktober 2008“ durch die Wörter „vor dem 1. Dezember 2011“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
   b) In Absatz 4 werden die Wörter „Nr. 1 und 3 bis 5“ gestrichen.

Artikel 5
Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vom 21. Februar 2011 (BGBl. I S. 272) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, die vom Bundesministerium der Finanzen ernannt werden“ gestrichen.
2. In § 6 werden Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Europäische Rat beschloss am 26. Oktober 2011, dass Banken zum 30. Juni 2012 temporär höhere Eigenmittelanforderungen erfüllen müssen und dass die Mitgliedstaaten zur Unterstützung bereitstehen, wenn die Banken den Kapitalbedarf nicht vollständig am Kapitalmarkt decken können. Zudem hat der Europäische Rat ausgeführt, dass auch die Bereitstellung von Liquiditätsgarantien erforderlich ist, um die Stabilität der Banken zu sichern und eine übermäßige Bilanzsummenreduktion zu vermeiden.

Damit der Bund die Finanzmarktstabilität auch im Falle einer systemischen Krise sichern kann, wird mit dem Gesetz die befristete Möglichkeit geschaffen, dass erneut Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gewährt werden können. Bei einer besonderen Risikolage auf dem Finanzmarkt oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr für die Finanzmarkstabilität darf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bis zum 31. Dezember 2012 anordnen, dass ein Institut über eine höhere Eigenmittelausstattung verfügt, als sich aus der Solvabilitätsverordnung oder nach schon bisher aus institutsspezifischen Gründen möglichen ergänzenden Kapitalanforderungen ergibt. Die BaFin kann auch verlangen, dass ein solches Institut in einem Plan nachvollziehbar darlegt, wie es die höhere Eigenmittelausstattung erreichen will. Soweit der Plan die Belange des Finanzmarktstabilisierungsfonds berührt, erfolgt die Beurteilung des Plans im Einvernehmen der BaFin mit dem interministeriellen Lenkungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Legt das Institut innerhalb der von der BaFin festgelegten Frist keinen geeigneten Plan vor, kann die BaFin mit kurzer Frist eine Nachbesserung verlangen. Dabei hat das Institut auch die Möglichkeit eines Antrags auf Stabilisierungsmaßnahmen zu prüfen, wenn keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen. Erfolgt in der festgelegten Frist nach Feststellung der BaFin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss keine oder nur eine unzureichende Nachbesserung des Plans kann die BaFin einen Sonderbeauftragten mit der Erstellung des Planes und der Sicherstellung der Durchführung des Planes beauftragen.

Daneben werden einige weitere Änderungen und Ergänzungen an den bisher geltenden Regelungen zur Finanzmarktstabilisierung vorgenommen.

Der Bund verfügt über die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Angesichts der internationalen Verflechtungen der Finanzmärkte ist nur ein national einheitlich agierender Fonds möglich, der für alle Betroffenen gleiche Regelungen eröffnet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen ergeben sich aus der Schaffung eines neuen § 3c (siehe Nummer 4), der Aufhebung von § 6d (siehe Nummer 11) und der Anfügung eines § 18 (siehe Nummer 16).

Zu Nummer 2 (§ 3a FMStFG)

Zu Buchstabe a

Mit den Ergänzungen werden wichtige Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht spezifiziert und die Formulierung an die Definition der Rechts- und Fachaufsicht in anderen Regelungen (z. B. § 12 KfWG) angepasst. Das nunmehr ebenfalls gesetzlich normierte Recht auf Überprüfung dient der Klarstellung des Umfangs des im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht bestehenden Auskunftsrechts.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Doppelbuchstaben aa und bb sind durch die Änderungen in Buchstabe b bedingt; die Ernennung der Mitglieder des Leitungsausschusses erfolgt künftig nicht mehr durch das Bundesministerium der Finanzen (siehe Nummer 4).

Zu Nummer 3 (§ 3b FMStFG)

Die Ergänzungen sind erforderlich, um einen effektiven, umfassenden und rechtssicheren Informationsaustausch zwischen den Behörden sicherzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 3c – neu – FMStFG)

Zu Absatz 1

Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Anstalt werden zukünftig nicht mehr als Angestellte, sondern auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Amtsverhältnisse tätig. Angesichts der auf nationaler und internationaler Ebene ständig wachsenden Anforderungen an die Finanzmarktstabilisierung wird das öffentlich-rechtliche Amtsverhältnis in besonderem Maße den hoheitlichen Aufgaben der Anstalt und ihrer herausgehobenen Funktion für den Finanzplatz Deutschland gerecht. Ähnliche Regelungen bestehen u. a. bei der Deutschen Bundesbank, der Bundesnetzagentur, der BaFin und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Gleichzeitig besteht ein erheblicher Wettbewerb um qualifizierte und im Finanzsektor erfahrene Führungskräfte. Um geeignete Persönlichkeiten finden zu können, müssen daher die Auswahloptionen unter den potenziellen Amtsinhabern erweitert werden. Die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses bestehende Möglichkeit, Gehalts- und Versorgungsansprüche auf den Einzelfall abgestimmt vertraglich zu regeln, schafft die dafür notwendige Grundlage. Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Die Begrenzung der Amtszeit auf grundsätzlich drei, maximal auf fünf Jahre findet seinen Grund darin, dass die Instrumente zur Stabilisierung des Finanzmarktes nur von begrenzter Dauer zur Verfügung stehen sollen. Je nach Art, Ausmaß und Dauer der Unterstützungsmaßnahmen ist auch die Aufgabe der FMSA abgesehen von der Verwaltung des Restrukturierungsfonds grundsätzlich begrenzt. Eine auf drei Jahre begrenzte Amtszeit war schon bisher in § 6 Absatz 3 der Satzung der FMSA vorgesehen. Von diesem Grundgedanken soll im Wesentlichen nicht abgewichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Beginn und Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Leitungsausschusses sowie das Verfahren für die Ernennung und Entlassung.

Zu Absatz 3

Die Regelung gibt die Eidesformel entsprechend § 64 des Bundesbeamtengesetzes wieder.

Zu Absatz 4

Die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anstalt bedingen, dass die Mitglieder des Leitungsausschusses ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen keine weiteren Ämter und Funktionen innehaben dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes zur Amtsverschwiegenheit, Aussagegenehmigung, Gutachtenerstellung und Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen entsprechend anzuwenden sind. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift legt fest, dass die Rechtsverhältnisse mit den Mitgliedern des Leitungsausschusses im Übrigen durch Verträge zu regeln sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Ernennung eines Bundesbeamten zum Mitglied des Leitungsausschusses. Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen grundsätzlich die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt das Verfahren des Ausscheidens von Mitgliedern des Leitungsausschusses aus dem Leitungsausschuss, wenn diese vor ihrer Ernennung Bundesbeamte waren. Vertraglich vereinbarte Versorgungsleistungen gelten dabei als Versorgungsbezüge im Sinne des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Absatz 9

Diese Vorschrift ordnet an, dass die Absätze 7 und 8 für Richter und Berufssoldaten entsprechend gelten.

Zu Nummer 5 (§ 4 FMStFG)

In der Folge der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 26. Oktober 2011 soll, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Garantien, künftig ein koordinierter Ansatz verfolgt werden. Sofern es zu einzelnen Bedingungen oder Konditionen für Stabilisierungsmaßnahmen europaweit einheitliche Vorgaben oder Empfehlungen gibt, soll dies bei der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 5a FMStFG)

Zu Buchstabe a

Zur Stabilisierung eines Unternehmens des Finanzsektors kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, Anteile an einem Tochterunternehmen eines stabilisierten Unternehmens von diesen oder von Dritten zu erwerben.

Zu Buchstabe b

In der Regel dient der Erwerb von Anteilen an dem Unternehmen oder seinen Tochterunternehmen der Stabilisierung des betroffenen Unternehmens und kann somit selbst eine Stabilisierungsmaßnahme darstellen. Insoweit ist es auch sachgerecht, die Durchführung der Maßnahme an Auflagen für das stabilisierte Unternehmen des Finanzsektors zu knüpfen, wie sie in § 5 FMStFV geregelt sind. Die Ausgestaltung der Regelungen von § 5 Absatz 2 FMStFV als Soll-Vorschrift erlaubt es der Anstalt, dem Bundesministerium der Finanzen bzw. dem in der Regel zuständigen Lenkungsausschuss, die an die Maßnahme nach Satz 1 zu knüpfenden Bedingungen in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

Zu Nummer 7 (§ 6 FMStFG)

Mit der Neufassung von § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die bestehende Garantieermächtigung von 300 Mrd. Euro auf 400 Mrd. Euro erhöht. Bereits in der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes vom 17. Oktober 2008 bestand eine Garantieermächtigung von 400 Mrd. Euro. Zwar wurde diese Ermächtigung nicht vollständig ausgenutzt, jedoch konnte nicht zuletzt durch diese Festlegung sichergestellt werden, dass die Marktteilnehmer in die Stabilität des Finanzsektors und in die Handlungsmöglichkeiten des Bundes, im Zweifel die Finanzmarktstabilität wiederherzustellen, vertraut haben. Zudem wird es nun – entsprechend den Regelungen in der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012“, K(2011)8744 – generell zugelassen, dass Garantien für abgesicherte Verbindlichkeiten für eine Zeitdauer von bis zu 5 Jahren gewährt werden können; für gedeckte Schuldverschreibungen beträgt die maximale Laufzeit künftig 7 Jahre.

Zu Nummer 8 (§ 6a FMStFG)

Zu Buchstabe a

§ 6a wurde ursprünglich eingeführt, um Instituten die Möglichkeit zu geben, strukturierte Wertpapiere auf mit Garantien versehene Zweckgesellschaften auszulagern, da strukturierte Wertpapiere der wesentliche Auslöser für die Vertrauenskrise zwischen Banken in den Jahren 2008 und 2009 waren. Die Regelungen des § 6a ff. orientieren sich an den Vorgaben der so genannten „Impaired-Assets-Mitteilung“ der Kommission vom 25. Februar 2009 (2009/C 72/01). Die Mitteilung ist zwar ebenfalls auf die Übertragung strukturierter Wertpapiere fokussiert, gleichwohl ist aber auch die Übertragung anderer wertgeminderter Wertpapiere nicht ausgeschlossen. Um den Anwendungsbereich des § 6a ff. für neue Maßnahmen zu erweitern, wird daher der Begriff „strukturierte Wertpapiere durch den Begriff Wertpapiere ersetzt. Damit soll auch ermöglicht werden, dass mögliche

temporäre Übertreibungen bei der Bewertung von Anleihen von europäischen Staaten oder Unternehmen durch Übertragung solcher Wertpapiere auf Zweckgesellschaften unter den in § 6a ff. festgelegten Bedingungen nicht zu einer Bestandsgefährdung von Instituten führen und dass das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Solvenz dieser Institute gefestigt wird.

Der Übertragungswert der Wertpapiere ergibt sich nach näherer Maßgabe der Bestimmungen von § 6a. Dementsprechend kann zum Beispiel auch bei risikobehafteten Staatsanleihen eine Übertragung zu einem Wert unterhalb des Nennwertes erfolgen. Da die Garantien gemäß § 6a für Verbindlichkeiten der Zweckgesellschaft übernommen werden, erfolgt auch bei Anwendung der erweiterten Möglichkeiten des § 6a auf übertragene Staatsanleihen weder eine direkte Gewährleistung der Staatsanleihen durch den Bund noch eine Gewährleistung in der Höhe des Nominalwertes der übertragenen Staatsanleihen. Zudem werden etwaige Lasten, die sich aus übertragenen Staatsanleihen ergeben, ebenso wie die Lasten aus allen anderen Arten übertragener Wertpapiere über den gemäß § 6b zu zahlenden Ausgleichsbetrag und ggf. über die gemäß § 6c bestehende Verpflichtung zum weiteren Verlustausgleich abgedeckt. Insofern übernimmt der Bund auch mit der Auslagerung von Staatsanleihen keine Gewährleistung für deren Zahlung, sondern trägt nur das Insolvenzrisiko der übertragenden Bank.

Im Übrigen wird mit Buchstabe a das Datum geändert, da die Garantiegewährung nicht für bereits begebene Schuldtitel möglich sein soll.

Bei der Änderung des ursprünglichen Verweises auf „§ 6 Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 Halbsatz 2“ handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das übertragene Institut muss die Wertpapiere bereits am 31. Dezember 2010 im Bestand gehabt haben. Damit soll vermieden werden, dass z. B. zu spekulativen Zwecken im Laufe des Jahres 2011 erworbene Papiere Gegenstand der Stabilisierungsmaßnahmen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

In dieser Bestimmung wird festgelegt, zu welchem Wert die Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden. Der Übertragungswert entspricht dem höheren Wert aus 90 Prozent des Buchwerts vom 31. Dezember 2010, 90 Prozent des Buchwerts vom 30. September 2011 und dem so genannten tatsächlichen wirtschaftlichen Wert, darf jedoch den Buchwert vom 30. September 2011 nicht übersteigen. Durch diese Bestimmung wird zum einen – entsprechend den beihilferechtlichen Anforderungen – sichergestellt, dass grundsätzlich ein Teil der Wertminderung durch das übertragende Institut selbst getragen wird; zum anderen wird sichergestellt, dass Institute, die bereits seit 31. Dezember 2010 Abschreibungen vorgenommen haben, nicht schlechter gestellt werden als Institute, die keine Abschreibungen vorgenommen haben, da die Übertragung in beiden Fällen zum gleichen Wert erfolgen darf; die erstgenannten Institute haben in der Konsequenz bei Übertragung nur noch einen geringeren Abschreibungsbedarf. Eine Übertragung unterhalb des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts oder oberhalb des Buchwerts vom 30. September 2011 ist jedoch nicht möglich, um einen Missbrauch der Regelung auszuschließen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei der Streichung des Wortes „strukturierten“ handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, siehe Buchstabe a. Die Streichung der Wörter für inaktive Märkte erfolgt, da auch bei Auslagerung von Wertpapieren bei nicht inaktiven Märkten der tatsächliche wirtschaftliche Wert etwa infolge von Marktübertreibungen vom aktuellen Kurs oder Marktwert abweichen kann.

Zu Doppelbuchstabe dd

Diese Änderungen korrespondieren mit den Änderungen in Doppelbuchstabe aa sowie in Buchstabe a; das antragstellende Unternehmen des Finanzsektors muss bereits am 31. Dezember 2010 seinen Sitz im Inland gehabt haben.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, siehe Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, siehe Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 6b FMStFG)

Zu Buchstabe a

Maßgeblich ist das Grundkapital am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, siehe die Begründung zu Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (§ 6c FMStFG)

Maßgeblich ist das Grundkapital am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Nummer 11 (§ 6d FMStFG)

Nach der auf strukturierte Wertpapiere fokussierten Impaired-Assets-Mitteilung der Kommission vom 25. Februar 2009 soll die Möglichkeit zur Antragstellung auf sechs Monate befristet sein. Für die Auslagerung nunmehr im Vordergrund stehender Wertpapiere öffentlicher und staatsnaher Schuldner erscheint eine solche Begrenzung nicht erforderlich; auch für solche Anträge soll die reguläre Frist bis zum 31. Dezember 2012 gelten (siehe Nummer 15).

Zu Nummer 12 (§ 8 FMStFG)

Die ursprüngliche Ausschlussfrist für den Erwerb von Risikopositionen war dadurch gerechtfertigt, dass nach Inkrafttreten des FMStFG bzw. nach dem Bekanntwerden von dessen Regelungen nicht noch missbräuchlich problematische Risikopositionen erworben werden, um sie an den Fonds weiterzureichen. Da die Maßnahmen nach § 8 FMStFG seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr genutzt werden konnten,

erscheint es gerechtfertigt, im Zuge der mit diesem Gesetz erneuerten Möglichkeit zur Antragstellung einen späteren Ausschlusstermin vor Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen, namentlich den 1. Dezember 2011.

Zu Nummer 13 (§ 8a FMStFG)

Die Änderung erfolgt analog zu den Änderungen in Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd.

Zu Nummer 14 (§ 9 FMStFG)

Zu Buchstabe a

Bereits in der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 2008 bestand eine Kreditermächtigung von 70 Mrd. Euro für Kapitalmaßnahmen und Risikoübernahmen, in Verbindung mit § 9 Absatz 4 FMStFG eine Kreditermächtigung von 80 Mrd. Euro. Zwar wurde diese Kreditermächtigung bei Weitem nicht ausgenutzt, jedoch konnte nicht zuletzt durch diese Festlegung sichergestellt werden, dass die Marktteilnehmer in die Stabilität des Finanzsektors und in die Handlungsmöglichkeiten des Bundes, im Zweifel die Finanzmarktstabilität wiederherzustellen, vertraut haben. Bei einem Unterschreiten dieser bewährten Größe bestünde die Gefahr, dass das zu Verfügung stehende Kapital vom Kapitalmarkt als möglicherweise nicht ausreichend angesehen wird.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des FMStFG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Artikel 115 GG geändert wurde und nun eine neue Schuldenregel vorsieht. Die für die bisherige Tätigkeit des Finanzmarktstabilisierungsfonds geltende Regelung des Artikel 143d GG kann nicht mehr in Anspruch genommen werden. In der Schuldenregel ist die Behandlung von überjährigen Kreditermächtigungen nicht näher konkretisiert. Um sicherzustellen, dass den Intentionen der Schuldenregel auch in dieser Ausgestaltung entsprochen wird, werden für den vorliegenden Fall die Rahmenbedingungen in diesem Gesetz präzisiert. Soweit Kredite für Ausgaben aufzunehmen sind, die nicht als finanzielle Transaktion im Sinne von § 3 des Ausführungsgesetzes zu Artikel 115 GG (Artikel 115-Gesetz), also nicht als Erwerb von Beteiligungen, anzusehen sind, wird ein Beschluss des Bundestages über einen Tilgungsplan vorgesehen, der im Zusammenhang mit der Aufstellung des übernächsten Haushalts zu fassen ist, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tilgung der zusätzlich aufgenommenen Kredite der nach der Schuldenregel relevanten strukturellen Nettokreditaufnahme des Bundes zugerechnet wird. Dies geschieht durch die Veranschlagung entsprechender Tilgungsausgaben im Bundeshaushalt und nicht im Fonds. Eine frühere Aufstellung des Tilgungsplanes – also bereits im nächsten Haushaltsjahr – ist nicht möglich, weil erst nach Abschluss des laufenden Haushaltsjahres feststeht, ob und in welchem Umfang die zulässige Kreditaufnahme nach der Schuldenregel überschritten worden ist. Mit dieser Regelung wird nicht einer Regelung über die Abwicklung des Fonds nach § 13 FMStFG vorgegriffen.

Zu Nummer 15 (§ 13 FMStFG)

Zu Absatz 1 Satz 1

Bisher konnten seit 1. Januar 2011 abgesehen von Maßnahmen nach § 13 Absatz 1a und 1b keine Stabilisierungsmaßnahmen mehr gewährt werden. Maßnahmen können mit dieser Änderung nun bis zum 31. Dezember 2012 durchgeführt werden. Eine Begrenzung der Antragsfrist ist erforderlich, da das Ziel dieses Gesetzes die Vermeidung einer aus der aktuellen Verfassung der Kapitalmärkte möglicherweise resultierenden systemischen Finanzmarktkrise ist; grundsätzlich stehen die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds im Vordergrund.

Zu Absatz 1a

§ 13 Absatz 1a und 1b erlaubt schon bisher, dass der Fonds auch nach dem 31. Dezember 2010 Kapitalbeteiligungen zur Aufrechterhaltung einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kapitalbeteiligung oder zur Sicherung einer damit in Zusammenhang stehenden Stabilisierungsmaßnahme übernehmen kann sowie Schuldtitel von bestehenden Abwicklungsanstalten garantieren oder Risikopositionen auf bestehende Abwicklungsanstalten auslagern kann. Diese Abweichungen gelten wegen der mit Buchstabe a verlängerten Antragsfrist auch für entsprechende Nachbefüllungs- oder Sicherungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2012.

Zu Nummer 16 (§18 – neu – FMStFG)

Die neu eingefügte Übergangsregelung wird aufgrund der Änderung des § 3a FMStFG (siehe Nummer 2) und der Einfügung des neuen § 3c (siehe Nummer 4) erforderlich, da die Mitglieder des Leitungsausschusses bisher nicht in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis ernannt waren. Für übergangsweise auch weiterhin nicht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Mitglieder des Leitungsausschusses gelten neben den §§ 3a und 3b in der bisherigen Fassung des Gesetzes auch die entsprechenden bisher gültigen Bestimmungen in der Satzung der FMSA.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 10 KWG)

Die Befugnis der BaFin zur Festlegung höherer Eigenmittelanforderungen wurde im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2305) präzisiert und erweitert: § 10 Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 bis 4 KWG ermächtigt die BaFin zur Festsetzung von Eigenmittelanforderungen bei Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, die über die geltenden Anforderungen nach der Solvabilitätsverordnung und den besonderen Anforderungen im Falle einer Anordnung nach § 45b Absatz 1 KWG hinausgehen. Erhöhte Eigenmittelanforderungen kommen in Betracht

– bei nicht ausreichend erfassten Risiken,
– im Falle einer nicht gewährleisteten Risikotragfähigkeit,
– zum Aufbau zusätzlicher Eigenmittelpuffer für Perioden des wirtschaftlichen Abschwungs,
– bei besonderen Geschäftssituationen.

Ob erhöhte Eigenkapitalanforderungen angebracht sind, prüft und entscheidet die BaFin im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umstände.

Nunmehr erfolgt eine Präzisierung und Ergänzung der bereits bestehenden Ermächtigung nach § 10 Absatz 1b Satz 1 vor dem Hintergrund der internationalen und europäischen Bemühungen um eine Stärkung des Vertrauens in den Kredit- und Finanzdienstleistungssektor zur Abwehr einer drohenden Störung des Finanzmarktes in Europa. So haben sich die in der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zusammengeschlossenen Bankenaufseher ebenso wie der Europäische Rat im Oktober 2011 darauf verständigt, über die europaweit geltenden Mindestkapitalanforderungen hinaus zusätzliche aufsichtsrechtliche Eigenmittel von denjenigen Kreditinstituten zu verlangen, die nach Einschätzung von Bankenaufsicht und EBA als prägend für die Finanzmärkte in der Europäischen Union angesehen werden und deshalb eine besondere Verantwortung tragen und zwar in zweifacher Hinsicht: erstens gegenüber ihren Gläubigern mit Blick auf den Schutz der ihnen anvertrauten Vermögenswerte; zweitens als Marktteilnehmer mit prägendem Einfluss auf die Funktionstüchtigkeit und das Vertrauen in die Stabilität der europäischen Geld- und Kapitalmärkte. Die bestehende Vorschrift des § 10 Absatz 1b KWG wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

Satz 1 übernimmt den Inhalt der bislang bestehenden Vorschrift in modifizierter Form, während der neue Satz 2 eine neue, bis zum 31. Dezember 2012 befristete Anordnungsbefugnis zur Abwendung drohender Gefahren aufgrund besonderer Marktverhältnisse schafft. Die bereits bestehende Anordnungsbefugnis in Satz 1 wird lediglich insofern geändert, als der Hinweis auf die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel an dieser Stelle gestrichen wird.

Nach dem neuen Satz 2 kann die BaFin, im Regelfall im Rahmen eines koordinierten Vorgehens auf europäischer Ebene oder aufgrund einer Empfehlung des ESRB oder aufgrund von Empfehlungen der EBA, von einzelnen Unternehmen oder Arten oder Gruppen von Unternehmen mit einer bedeutenden Stellung auf dem Finanzmarkt für einen begrenzten Zeitraum das Vorhalten eines zusätzlichen Kapitalpuffers zur Stärkung des Vertrauens in die Widerstandskraft dieser Institute verlangen, wenn anderenfalls eine Störung des Finanzmarktes droht, z. B. weil die Refinanzierungsfähigkeit von Instituten mit signifikanter Marktabdeckung aufgrund von Marktstörungen in Frage gestellt wird und dies zu Liquiditätsengpässen führen kann (Satz 3). Solche Marktstörungen können typischerweise aus Veränderungen der Marktbewertung bestimmter, von den Instituten gehaltener Vermögenswerte resultieren und zu Störungen in der Liquiditätsversorgung dieser Institute durch die Geld- und Kapitalmärkte führen.

Damit sichergestellt ist, dass entsprechenden Marktstörungen durch geeignete Maßnahmen begegnet wird, kann die BaFin nach Satz 4 bei der Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel von der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 9 abweichende Maßstäbe zugrunde legen; damit können zum Beispiel im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens auf europäischer Ebene mögliche Bewertungsverluste bei bestimmten Aktiva aufgrund aktueller Marktentwicklungen oder andere Risikofaktoren berücksichtigt werden. Satz 5 stellt klar, dass die BaFin von der Ermächtigung nach Satz 2 insbesondere dann Gebrauch machen kann, wenn die Maßnahme im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens auf europäischer oder internationaler Ebene erfolgt. Das ist z. B. der Fall, wenn sich Europäischer Rat, ESRB oder EBA auf Maßnahmen zur europaweiten Stärkung der Eigenmittel der Institute geeinigt haben. Mit entsprechenden Maßnahmen werden in der Regel zwei Ziele verfolgt: Zum einen die Erhöhung der Solidität des einzelnen Instituts zum Schutze der Gläubiger; zum anderen die Stärkung der Vertrauenswürdigkeit der Institute als Teilnehmer am Geld- und Kapitalmarkt. Um ein koordiniertes Vorgehen sicherzustellen, bestimmt Satz 6, dass die BaFin bei der Ausgestaltung der Einzelheiten der höheren Eigenmittelanforderungen regelmäßig die dazu getroffenen Vereinbarungen auf europäischer oder internationaler Ebene zugrunde legt. Wenn man sich auf europäischer oder internationaler Ebene darauf verständigt hat, dass für die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nur bestimmte Kapitalinstrumente (z. B. hartes Kernkapital) anerkannt werden, wird die BaFin dies bei Ausgestaltung der Anordnung berücksichtigen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Erfassung und Anrechnung der Risiken, auf die sich die Eigenmittelanforderungen beziehen, und maßgebliche Zeitpunkte oder Fristen für die Erfüllung der Anforderungen. Wenn die BaFin die höheren Eigenmittelanforderungen im Rahmen eines koordinierten Vorgehens auf europäischer Ebene festlegt, ist regelmäßig davon auszugehen, dass Umfang und Dauer der höheren Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung der bestehenden oder zu erwartenden Marktverhältnisse dazu geeignet sind, die Refinanzierungsfähigkeit und das Vertrauen in die Risikotragfähigkeit der Institute mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten. Nach Satz 7 kann die BaFin verlangen, dass die Institute ihr gegenüber in einem überprüfbaren Plan darlegen, auf welche Weise sie die Kapitalanforderungen einhalten werden. Soweit der Plan die Belange des Finanzmarktstabilisierungsfonds berührt, erfolgt die Beurteilung des Plans im Einvernehmen der BaFin mit dem interministeriellen Lenkungsausschuss der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Satz 8).

Die BaFin kann nach Satz 9 mit kurzer Fristsetzung eine Nachbesserung des vorgelegten Plans verlangen, z. B. wenn der Plan von vornherein zur Zielerreichung nicht geeignet ist oder das Institut die darin vorgesehenen Schritte nicht einhält. Dabei müssen die Institute alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, d. h. auch einen Antrag auf Stabilisierungsmaßnahmen nach dem FMStFG prüfen und abwägen, sofern keine alternativen Maßnahmen zur Verfügung stehen (Satz 10). Erfolgt in der festgelegten Frist nach Feststellung der BaFin im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss keine oder nur eine unzureichende Nachbesserung des Plans kann die BaFin einen Sonderbeauftragten mit der Erstellung des Planes und der Sicherstellung der Durchführung des Planes beauftragen (Satz 11).

Im Rahmen dieser Pläne ist sicherzustellen, dass die zusätzlichen Kapitalanforderungen nicht zu einem übermäßigen Abbau der Risikoaktiva führen und die Kreditversorgung der Realwirtschaft gefährden. Nach Satz 12 kann die BaFin die Entnahme von Geldern durch die Inhaber und Gesellschafter, die Ausschüttung von Dividenden und die Auszahlungen von Boni untersagen, solange das Institut nicht über die nach Satz 2 angeordneten zusätzlichen Eigenmittel verfügt. Sinn und Zweck bestehen darin, die interne Finanzierung von zu-

sätzlichem Eigenkapital zu fördern. Untersagungen der BaFin können durch Beschlüsse der Institutsorgane oder durch anderweitige Verträge nicht umgangen werden. Dies stellt der Satz 13 klar.

Zu Nummer 2 (§ 45 KWG)

Zu Absatz 6 – neu

Absatz 6 stellt klar, dass die Instrumente und Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität in § 45 KWG auch gelten, wenn ein Institut, das übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe die nach § 10 Absatz 1b Satz 2 angeordneten Kapitalanforderungen nicht einhält.

Zu Absatz 7 – neu

Für Institute, die gemäß Anordnung der BaFin nach § 10 Absatz 1b Satz 2 Kapitalmaßnahmen zur Erreichung der höheren Eigenmittelausstattung durchführen, gelten die genannten Erleichterungen des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (FMStBG) entsprechend, siehe Artikel 3 Nummer 2. Dies gilt unabhängig von einer Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds.

Zu Nummer 3 (§ 45c Absatz 2 Nummer 7a – neu – KWG)

Für Fälle, in denen ein Institut oder das übergeordnete Unternehmen einer Gruppe entgegen einer Anordnung nach § 10 Absatz 1 b Satz 7 keinen geeigneten Plan zur Kapitalstärkung innerhalb des festgelegten Zeitraums vorlegt, kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten mit dieser Aufgabe betrauen. Der Sonderbeauftragte kann außerdem damit betraut werden, die Durchführung des Planes sicherzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 49 KWG)

Mit dieser Änderung werden die Anordnungen gemäß § 10 Absatz 1b zur Anordnung höherer Eigenmittel der sofortigen Vollziehbarkeit unterworfen. Diese Regelung ist zur schnellen Durchführung der Maßnahmen im Interesse einer Abwehr drohender Gefahren erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht FMStBG)

Diese Änderung folgt den Änderungen in den Nummern 3, 10 und 11.

Zu Nummer 2 (§ 1 FMStBG)

Einzelne Erleichterungen des FMStBG sollen nach den Regelungen in § 45 Absatz 8 KWG n. F. auch dann sinngemäß angewendet werden dürfen, wenn die Bankenaufsicht von Instituten, Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen gemäß § 10 Absatz 1b Satz 2 KWG n. F. eine höhere Eigenmittelausstattung verlangt, um das Vertrauen in das Kredit- und Finanzdienstleistungswesen zu stärken und eine Gefährdung der Finanzmarktstabilität zu vermeiden. In einem solchen Fall ist es gerechtfertigt, Erleichterung für die Durchführung von Kapitalmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies soll ausdrücklich auch für Institute gelten, die ihren Kapitalbedarf im Fall einer entsprechenden Anordnung der BaFin vollständig oder teilweise aus privatem Kapital oder jedenfalls außerhalb von Maßnahmen des Finanzmarktstabilisierungsfonds zu decken beabsichtigen. Dies macht eine gesetzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs der FMStBG über mit einer Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen verbundene Konstellationen hinaus erforderlich.

Zu Nummer 3 (§§ 3 und 4 FMStBG)

Die Regelungen zum gesetzlich genehmigten Kapital stehen mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zur Verfügung.

Zu Nummer 4 (§ 5 FMStBG)

Infolge der Aufhebung des § 3 ist nunmehr in § 5 Absatz 4 klarzustellen, dass der Begriff Fonds im FMStBG als Kurzbezeichnung für den Finanzmarktstabilisierungsfonds verwendet wird.

Zu Nummer 5 (§ 7 FMStBG)

In der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ab dem 1. Januar 2012, K(2011)8744, vom 1. Dezember 2011 ist vorgesehen, dass im Falle einer Rekapitalisierung in Form von Aktien der Staat die Aktien mit einem Abschlag bezieht. Beschließt die Hauptversammlung eine Regelung, nach der die im Rahmen einer Kapitalerhöhung von den Aktionären nicht übernommenen Aktien zu einem geringeren Preis vom Fonds übernommen werden können (ergänzende Rekapitalisierung), gelten für den Beschluss über die Kapitalerhöhung die verminderten Mehrheitserfordernisse des Absatzes 3. Satz 3 schließt die individuelle Anfechtungsbefugnis eines Aktionärs insoweit aus, als er die Anfechtung auf die unterschiedliche Gestaltung des Bezugspreises stützt. Dies ist gerechtfertigt, da den Aktionärsinteressen bereits über das Erfordernis eines Mehrheitsbeschlusses nach Absatz 3 Rechnung getragen wird. Der insoweit formulierte Ausschluss der Geltendmachung eines Schadens im Rahmen eines Verfahrens nach § 246a des Aktiengesetzes ist die konsequente Weiterführung des bereits in §7 Absatz 7 FMStBG angelegten Gedankens an das lautere Verhalten des Aktionärs.

Zu den Nummern 6 und 7 (§§ 7a und 7b FMStBG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu Nummer 8 (§ 7f FMStBG)

Die Erleichterungen zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen entsprechend den Regelungen in § 7 ff. FMStBG gelten bisher ausdrücklich nur im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme oder Rekapitalisierung. Damit diese Regelungen auch für den nunmehr erweiterten Anwendungskreis des FMStBG (siehe Nummer 2) genutzt werden können, ist künftig ein solcher Zusammenhang auch dann gegeben, wenn die Institute, Institutsgruppen oder Finanzholding-Gruppen Kapitalmaßnahmen durchführen, um eine gemäß § 10 Absatz 1b Satz 2 KWG n. F. angeordnete höhere Eigenmittelausstattung zu erreichen.

Zu Nummer 9 (§ 9 FMStBG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 10 (§ 11a – neu – FMStBG)

Der Finanzmarktstabilisierungsfonds wird von der Pflicht zur Anzeige des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut befreit; die BaFin kann eine solche Beteiligung nicht untersagen. Die Anzeigepflicht des § 2c KWG bezweckt, die BaFin über signifikante Änderungen der Inhaberstruktur von Instituten in Kenntnis zu setzen, um insgesamt die Funktionsfähigkeit und Solvenz des Instituts zu sichern. Da insofern an der Zuverlässigkeit des Fonds hinsichtlich eines Erwerbs bedeutender Beteiligung an Kreditinstituten nicht zu zweifeln ist, ist eine Befreiung des Fonds von der Anzeigepflicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 11 (§ 13 FMStBG)

Nach der bisherigen Formulierung soll der Fonds prüfen, ob den Aktionären bzw. Gesellschaftern ein Bezugsrecht bei Wiederveräußerung eingeräumt werden kann. Diese Regelung stand insbesondere im Zusammenhang mit der Regelung des bisherigen § 3 FMStBG a. F., aufgrund derer Kapitalerhöhungen ohne Hauptversammlungsbeschluss und ohne Bezugsrecht der Aktionäre durchgeführt werden konnten. Mit der Aufhebung der tatsächlich nie angewandten Vorschriften des § 3 FMStBG a. F. kann auch die aus dem Schutzgedanken folgende Soll-Vorschrift im § 13 FMStBG a. F. entfallen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 FMStFV)

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen nicht nur wie nach dem bisherigen Wortlaut Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen oder Entscheidungen nach den Bestimmungen der FMStFV selbst treffen kann, sondern dass das Bundesministerium der Finanzen ausdrücklich auch andere Maßnahmen im Rahmen der grundsätzlich auf die FMSA übertragenen Verwaltung des Fonds selbst vornehmen kann. Ein solches so genanntes Selbsteintrittsrecht besteht beispielsweise ebenso im Fall der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH (§ 2 BSchuWV).

Zu Nummer 2 (§ 2 FMStFV)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen zu möglichen Laufzeiten von Garantien finden sich bereits in § 6 Absatz 1 FMStFG (siehe Artikel 1 Nummer 7). Eine zusätzliche Erwähnung in der FMStFV ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Für die Bemessung der Vergütung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es im Interesse einer koordinierten Gewährung von Garantien innerhalb der Europäischen Union Vorgaben oder Empfehlungen der zuständigen Stellen auf Unionsebene geben kann. Solchen Vorgaben oder Empfehlungen ist auch im Rahmen der Festsetzung der Konditionen Rechnung zu tragen. Siehe auch die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5.

Zu Nummer 3 (§ 3 FMStFV)

Die Formulierung des bisherigen Absatzes 3 impliziert einen allmählichen Verkauf der im Rahmen von Rekapitalisierungen übernommenen Beteiligungen. Ein solches Vorgehen ist unzweckmäßig und könnte ein Hindernis dafür darstellen, dass der Fonds eine andere Verwertung als die schrittweise Veräußerung einer Beteiligung am Kapitalmarkt vornimmt. Es ist auch kein Schutzbedürfnis erkennbar, aus dem die Vorschrift zwingend aufrecht zu erhalten wäre.

Zu Nummer 4 (§ 4 FMStFV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 Nummer 12, siehe die dortige Begründung.

Zu Nummer 5 (§ 5 FMStFV)

Zu Buchstabe a

Im Falle der Gewährung von Garantien soll den begünstigten Unternehmen des Finanzsektors künftig auch auferlegt werden, ihre Vergütungssysteme auf ihre Anreizwirkung und Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Zu Buchstabe b

Auch im Fall der Stabilisierung durch Risikoübernahme soll künftig wie bei Rekapitalisierungen die Anforderung gestellt werden, dass dem Kreditbedarf der inländischen Wirtschaft durch marktübliche Konditionen Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung)

Zu Nummer 1 (§ 5 FMSASatzV)

Die Ernennung der Mitglieder des Leitungsausschusses richtet sich künftig nach der mit Artikel 1 Nummer 4 eingefügten gesetzlichen Regelung (§ 3c FMStFG n. F.).

Zu Nummer 2 (§ 6 FMSASatzV)

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Leitungsausschusses richten sich künftig nach der mit Artikel 1 Nummer 4 eingefügten gesetzlichen Regelung (§ 3c FMStFG n. F.).

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333